

115. Förderung von Auslandsaufenthalten von Studierenden der Montanuniversität Leoben durch einen *Auslandskostenzuschuss* für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

Der **Auslandskostenzuschuss** ist eine von der Montanuniversität Leoben zur Verfügung gestellte Förderung zur Unterstützung von studienbezogenen Auslandsaufenthalten von Studierenden der Universität.

Beratung, Beantragung und Zuerkennung des Auslandskostenzuschusses gemäß den Bestimmungen dieses Mitteilungsblattes, erfolgen über das Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit MIRO. Nähere Informationen und benötigte Formulare erhalten Sie im MIRO sowie auf der MIRO Website und dem Download Portal.

Anträge sind rechtzeitig und vollständig bis längstens **01. Juli 2020** für Aufenthalte im Wintersemester 2020/21 und bis längstens **01. Dezember 2020** für Aufenthalte im Sommersemester 2021 einzubringen. Bewerbungen für Kurzaufenthalte (siehe Definition Punkt 1.3.) sind laufend möglich, müssen jedoch mindestens 1 Monat vor Start des Kurzprogramms im MIRO einlangen. Verspätet oder unvollständig eingebrachte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Zuerkennung eines Auslandskostenzuschusses erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen. Wegen der limitierten Fördermittel werden Bewerbungen anhand eines bestehenden

Auswahlsystems gereiht, sollte die Summe der beantragten Zuschüsse die zur Verfügung stehenden Fördermittel überschreiten. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Antragsteller dürfen während des Bezugs des Auslandskostenzuschusses in keinem Dienstverhältnis zur Montanuniversität stehen.

1. Voraussetzungen

Ordentliche Studierende eines Bachelor-, Master-, oder Doktoratsstudiums **an der Montanuniversität Leoben** können für ihren **Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität** finanziell unterstützt werden, sofern die **Art des Auslandsaufenthalts einem der angeführten Zwecke** dient und **nachstehende Voraussetzungen erfüllt** sind:

1.1. Um Teile des Studiums zu absolvieren:

1.1.1. In Bachelorstudien müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 90 ECTS Punkten zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits positiv absolviert sein, wovon maximal 10 ECTS Punkte auf ein Praktikum entfallen dürfen. Der Gesamtnotendurchschnitt darf 3,0 nicht überschreiten.

1.1.2. Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss mindestens 1 Semester (3 - 5 Monate), höchstens aber 2 Semester umfassen (6 - 10 Monate). Eine Bestätigung der Gastuniversität über die Bereitschaft zur Aufnahme für die vorgesehene Studiendauer ist zu erbringen.

1.1.3. Das im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes zu absolvierende Studienprogramm ist schriftlich im Voraus bekannt zu geben und muss **pro absolviertem Monat mindestens 3 anerkennbare ECTS Punkte** betragen. Absolviert werden können sowohl Pflicht- als auch Wahlfächer. Sollten im Studienprogramm festgesetzte Lehrveranstaltungen ausfallen bzw. geändert werden, so ist diese

Information unverzüglich dem Büro für Internationale Beziehungen und interuniversitäre Zusammenarbeit MIRO mitzuteilen. Erforderlichenfalls muss eine Ersatzlehrveranstaltung festgelegt werden.

1.1.4. Dem Antrag auf Auslandskostenzuschuss ist weiters eine Kopie des **Antrags auf Vorausanerkennung** der im Ausland zu erbringenden Studienleistungen anzuschließen. Eine Kopie des **Vorausbescheides** ist im MIRO spätestens 1 Woche vor Start des Aufenthaltes im Ausland abzugeben. Sollte dies nicht geschehen, so wird der Antrag als gegenstandslos betrachtet und nicht weiter behandelt.

1.1.5. Zwischen der Montanuniversität Leoben und der Gastuniversität des geplanten Auslandsstudiums muss grundsätzlich ein Kooperationsvertrag bestehen.

1.1.6. Sofern zwischen der Montanuniversität Leoben und der Gastuniversität kein Kooperationsvertrag bestehen sollte, ist dem Antrag eine Bestätigung beizulegen, dass der Antragsteller zum betreffenden Studium an der Gastuniversität zugelassen werden kann.

1.1.7. Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

1.1.8. Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes die **Aufenthaltsbestätigung der ausländischen Universität**, einen **Erfahrungsbericht zur elektronischen Veröffentlichung** und den Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und den dazu ergangenen **Anerkennungsbescheid** gemäß 1.1.3. im MIRO abzugeben.

1.2. Um eine Abschlussarbeit abzufassen:

1.2.1. Dem Antrag ist eine **gutachterliche Stellungnahme des Betreuers** der wissenschaftlichen Arbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation) über die Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Auslandsaufenthaltes für die Abfassung der wissenschaftlichen Arbeit anzuschließen.

1.2.2. Dem Antrag ist eine **Betreuungszusage durch die ausländische Universität** anzuschließen.

1.2.3. Dem Antrag ist weiters eine **Erklärung des Antragstellers sowie des Betreuers** der wissenschaftlichen Arbeit anzuschließen, welche bestätigt, dass die wissenschaftliche Arbeit nicht im Rahmen eines Drittmittelprojektes erstellt **bzw. deren Ergebnisse nicht für ein solches verwendet werden.**

1.2.4. Die Abfassung einer Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit wird **längstens für 5 Monate**, die Abfassung einer **Dissertation längstens für 10 Monate gefördert.**

1.2.5. Der Antragsteller hat seinen Antrag eigenhändig zu fertigen. Mit seiner Unterschrift erklärt er sich mit den Bewerbungsvoraussetzungen einverstanden.

1.2.6. Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im MIRO die **Aufenthaltsbestätigung der ausländischen**

Universität, den **Nachweis über die im Ausland erfolgreich absolvierte wissenschaftliche Arbeit** (Bestätigung durch Betreuer an der Montanuniversität) und einen **Erfahrungsbericht zur elektronischen Veröffentlichung** abzugeben.

1.3. Um ein Kurzprogramm (z.B.: "Summer School", "Winter School" oder ähnliche Programme) zu absolvieren:

1.3.1. Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss **mindestens 1 Woche (Programmdauer mindestens 5 volle Tage), höchstens aber 2 Monate** umfassen. Eine Bestätigung der Gastuniversität über die Bereitschaft zur Aufnahme für die vorgesehene Dauer ist zu erbringen.

1.3.2. Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes im MIRO die **Aufenthaltsbestätigung der ausländischen Universität** und einen **Erfahrungsbericht zur elektronischen Veröffentlichung** abzugeben.

1.4. Um ein für das Studium anrechenbares Praktikum an einer ausländischen Universität oder anderen Institution zu absolvieren:

1.4.1. Der beabsichtigte Auslandsaufenthalt muss mindestens 2, höchstens aber 10 Monate umfassen. Eine Bestätigung der Gastinstitution über die Bereitschaft zur Aufnahme für die vorgesehene Dauer ist zu erbringen.

1.4.2. Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so hat der Antragsteller binnen acht Wochen nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes die **Aufenthaltsbestätigung der ausländischen Aufnahmeeinrichtung**, einen **Erfahrungsbericht zur elektronischen Veröffentlichung** und ein **Arbeitszeugnis über die im Ausland erfolgreich absolvierte Praxis** abzugeben.

2. Umfang der Leistungen:

2.1. Für Auslandsaufenthalte an Universitäten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb des ERASMUS+ Programms orientiert sich die Höhe des Zuschusses an der Höhe des Erasmus-Stipendiums für das betreffende Land.

2.2. Für Auslandsaufenthalte an Universitäten in Ländern außerhalb der EU bzw. des EWR orientiert sich die Höhe des Zuschusses an der Höhe der Beihilfen für Auslandsstudien nach dem Studienförderungsgesetz gemäß Spalte 2. Die Beträge belaufen sich derzeit im Monat zum Beispiel bis auf:

€ 291.- Mexiko
€ 378.- China
€ 385.- Australien
€ 387.- Russland
€ 487.- USA

Sätze für weitere Länder können im MIRO erfragt oder direkt auf der Homepage der Studienbeihilfebehörde eingesehen werden.

2.3. Wird dem Antragsteller ein Zuschuss zuerkannt, so erhält er **2/3 des Zuschusses vor dem Aufenthalt** ausbezahlt. **Das letzte Drittel erhält er nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes** ausbezahlt, sofern alle geforderten Nachweise innerhalb von 8 Wochen nach Ende des Aufenthaltes erbracht werden. Kann der Antragsteller die geforderten Nachweise nicht bzw. nicht rechtzeitig erbringen, so ist er verpflichtet, den bereits ausbezahlten Teil des Zuschusses zurückzuzahlen.

2.4. Bei der Berechnung des Zuschusses zählen **Aufenthalte bis zum einschließlich 15. Tag als ein halber Monat**, darüber hinaus wird der gesamte Monatssatz herangezogen.

2.5. Der Bezug einer weiteren Förderung bei gleichzeitigem Bezug des Auslandskostenzuschusses ist nicht erlaubt. Sollten weitere Förderungen unter dem errechneten Auslandskostenzuschuss liegen, kann der Differenzbetrag auf den errechneten Auslandskostenzuschuss gewährt werden. Das Bewerbungsverfahren hierfür ist dasselbe.

Der Rektor:
Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.